

## **BVI-Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMF für ein „Gesetz zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes“**

Wir<sup>1</sup> begrüßen und unterstützen den Referentenentwurf für ein „Gesetz zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes“. Insbesondere die vorgeschlagenen Änderungen des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) sind zielführend und geeignet, den Anlegerschutz maßgeblich zu verbessern. Mit dem Kleinanlegerschutzgesetz wurden diesbezüglich bereits deutliche Fortschritte erzielt; der nun vorliegende Entwurf knüpft konsequent daran an.

Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen:

- Das Verbot von Vermögensanlagen als „Blindpools“ halten wir für richtig. Da Anbieter von Vermögensanlagen – anders als Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVGs) – keiner Erlaubnis bedürfen und auch nicht von der BaFin beaufsichtigt werden, ist das Risiko unlauterer Geschäftsmodelle ungleich höher als bei durchregulierten Fondsanbietern und kann zu Lasten der Anleger gehen. So stellt das BMF selbst richtigerweise fest, dass für Anlagen in im Einzelnen noch nicht feststehende und unter Umständen breit gestreuten Anlageobjekte Fonds zur Verfügung stehen, und verweist auf die dafür (zukünftig für alle KVGs im Zusammenhang mit Fonds für Privatanleger) notwendige Erlaubnis.
- Auch das Verbot des Eigenvertriebs durch die Anbieter von Vermögensanlagen ist zu begrüßen. Vertreibende Stellen werden sehr genau prüfen, welche Vermögensanlagen sie ihren Kunden empfehlen und außerhalb der Beratung auch zum Erwerb anbieten. Damit ist eine Vorinstanz eingeschaltet, die reguliert und beaufsichtigt ist und Expertise mitbringt. Sie kann damit Risiken und Chancen besser einschätzen als der „normale“ Kunde und hat zudem aus Reputationsgründen ein großes Eigeninteresse daran, die Vermögensanlagen (und die Anbieter) vor Aufnahme in ihr Produktangebot intensiv zu prüfen.
- Die Einführung der Mittelverwendungskontrolle bei Direktinvestments sowie bei der Weitergabe der Anlagegelder an einen Dritten zum Zwecke des Erwerbs eines Sachguts ist u.E. grundsätzlich geeignet, Anleger besser zu schützen. Durch die Veröffentlichungspflichten können Anleger nachvollziehen, wofür ihre Anlagegelder verwendet werden, u.a. sog. Schneeballsystemen kann damit vorgebeugt werden.
- Allerdings reichen die Vorschläge für die Mittelverwendungskontrolle u.E. nicht weit genug:
  - Zunächst stellt sich die Frage, welche **Qualifikation** (und gegebenenfalls welchen Nachweis) ein **Mittelverwendungskontrollleur** mitbringen muss. Die beispielhafte Auflistung in der Gesetzgebung (unabhängiger Dritter, wie z.B. ein Rechtsanwalt oder ein

---

<sup>1</sup> Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 113 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten 3,68 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 27 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.



Wirtschaftsprüfer) reicht hierfür nicht aus. Hier sind konkretere gesetzliche Vorgaben wünschenswert.

- Zudem sollte für ein Fehlverhalten des Mittelverwendungskontrolleurs auch eine **Bußgeldvorschrift** vorgesehen werden.
- Auch eine **Haftung** (gegebenenfalls in Verbindung mit einer Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung) des Mittelverwendungskontrolleurs bei fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstößen gegen die ihm obliegenden Pflichten aus § 5c VermAnlG-E sollte in Erwägung gezogen werden.

Nur mit diesen Ergänzungen hätte die Mittelverwendungskontrolle einen umfassend anleger-schützenden Charakter.

Auch die im Entwurf enthaltenen Änderungen des KAGB unterstützen wir:

- Der Wegfall der reinen Registrierungsmöglichkeit für KVGs, die geschlossene Publikumsfonds auflegen, ist nachvollziehbar und sinnvoll. Wir teilen die Auffassung des BMF, dass die nun erforderliche Erlaubnis durch die BaFin das Schutzniveau vereinheitlichen wird. Dies ist im Anlegerinteresse.
- Die Streichung ist auch aus geldwäscherechtlichen Aspekten sinnvoll. Die Anfälligkeit von Fondsmanagern, für Geldwäsche missbraucht zu werden, wird vom BMF insgesamt als mittel eingestuft. Nach dem Geldwäschegesetz (GwG) sind alle KVGs zwar gleichermaßen verpflichtet; ihre Geschäftsmodelle unterscheiden sich jedoch erheblich. Wie anfällig registrierte KVGs für Geldwäsche sind, kann nicht belastbar abgeschätzt werden. Aufgrund des gegenüber KVGs mit Erlaubnis geringeren Aufsichtsniveaus könnte jedoch in diesem Sektor eine höhere Bedrohungssituation bestehen.
- Den Vorschlag für den Bestandsschutz für bereits aufgelegte Fonds durch registrierte KVGs begrüßen wir ebenfalls.